

Geschmacksmusterrecht

Februar 2016 – Roman A. Rauter

Gliederung auf Grundlage von Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs-
und Immaterialgüterrecht

**Die Unterlage dient ausschließlich der Verwendung in
der Lehrveranstaltung (Repetitorium) und enthält
verkürzte Inhalte, die im Rahmen der
Lehrveranstaltung erläutert und ergänzt werden.**

Einleitung

- Musterschutzrecht → Geschmacksmuster (≠/= Gebrauchsmuster)
- besondere Formgebung / Design („Industrial Design“)
- Verhinderung von Nachahmungen
- Musterschutzgesetz (MuSchG)
 - Muster-RL
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung (GGM-VO)
- ggf auch markenrechtlicher Schutz (Formmarken), ggf unlauter (§§ 1, 9 UWG)

Gegenstand des Musterschutzes

- Muster: „Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon ...“
- nicht nur Aussehen
- 2D / 3D
- bloße Idee nicht geschützt (Manifestierung in konkreter Gestaltung, zumindest zB Skizzen/Pläne)
- Erzeugnisse (§ 1 Abs 3 MuSchG): jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand (nicht zB Computerprogramme)
- komplexe Erzeugnisse: § 1 Abs 4 MuSchG

Gegenstand des Musterschutzes

- Neuheit und Eigenart
- Relevanz des Warenverzeichnisses
 - Abkommen von Locarno
 - Warenart → technische Bedingtheit des Musters?
(§ 2b MuSchG)
- Vorstellungen des informierten Benutzers
- Erzeugnismerkmale mit kreativ-ästhetischem Gehalt

Gegenstand des Musterschutzes

- Neuheit
 - § 2 Abs 1 MuSchG
 - neu, wenn vor dem Tag der Musteranmeldung kein identisches Muster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (öffentlich: § 2a MuSchG)
 - neuheitsschädlich: ältere Muster, die sich bloß unwesentlich unterscheiden („Identität“)
 - Neuheitsschonfrist: § 2a Abs 2 MuSchG (12 Monate)
 - Identitätsprüfung → fotografischer Vergleich

Gegenstand des Musterschutzes

- Eigenart (§ 2 Abs 3 MuSchG)
 - individueller Charakter
 - Gesamteindruck muss sich von anderen Mustern unterscheiden (Unterschiedlichkeit)
 - Unterschied zum Urheberrecht: Originalität und Eigentümlichkeit nicht erforderlich
 - Grad der Gestaltungsfreiheit (technische Zwänge, hohe Musterdichte ...)
- Neuheit und Eigenart werden im Anmeldeverfahren nicht geprüft (§ 16 Abs 1)

Gegenstand des Musterschutzes

- Schutzausschlussgründe
 - Wirkung des Musterrechts nicht für Erscheinungsmerkmale eines Musters, wenn
 - ausschließlich technisch-funktional bedingt (§2b Abs1) oder
 - für die Interoperabilität von Erzeugnissen erforderlich (§2 Abs2)
 - Abgrenzung von technischen Schutzrechten (vgl auch § 1 Abs 3 Z 4 PatG, § 1 Abs 3 Z 2 GMG)
 - Ersatzteile (Must-Fit-Teile, Must-Match-Teile)
 - „Lego-Klausel“: § 2b Abs 3 MuSchG
 - öffentliche Ordnung / gute Sitten

Gegenstand des Musterschutzes

- Doppelschutzverbot → Prioritätsprinzip
 - relevant für Nichtigkeitsverfahren (§ 23 MuSchG)
- Schöpfer
 - Anspruch auf Musterschutz entsteht mit Realakt der Schöpfung (§ 7 Abs 1 MuSchG)
 - noch keine dingliche Rechtsposition
 - Übertragbarkeit des Anspruchs
 - Mitschöpfer (§ 9 MuSchG)
 - Anspruch auf Nennung (§ 8 MuSchG; Musterregister)
 - AN-/Arbeitgebermuster (§ 7 Abs 2) – U! UrhR
 - Doppelschöpfung → Priorität, Vorbenützungrecht §5

Anmeldeverfahren

- Anmeldung: §§ 11-15 MuSchG
 - schriftlich
 - **Offenbarung** und Beschreibung des Musters
 - Musterabbildung / Musterexemplar
 - Offenbarungsmängel → Abweisung
 - Geheimmuster: § 14 MuSchG (zB bei Saisonware)
 - Warenverzeichnis (§ 12 Abs 4 MuSchG) → Klassen, Unterklassen gem AbkLoc, Gattungsbegriff
 - U! Markenrecht: § 4 Abs 2 MuSchG (jedes Muster)
 - Sammelanmeldung: mehrere unabh Muster §13
 - Anmeldetag (§ 11 MuSchG) → Einlangen, Priorität §19

Anmeldeverfahren

- Behördliche Prüfung (§ 16 MuSchG)
 - Österr Patentamt
 - Gesetzmäßigkeit der Anmeldung
 - Muster? öff Ordnung / gute Sitten? erf Inhalt? ggf Stv? Gebühren?
 - Nicht geprüft: Neuheit und Eigenart, technisch-funktional bedingt, subjektive Berechtigung, Doppelschutzverbot
- Registrierung / Veröffentlichung (§§ 17 f)
 - Musterregister (kein Beschluss, ggf Musterzertifikat)
 - Österr Musteranzeiger

Inhalt des Musterschutzrechts (1)

- Schutzwirkungen: § 4 MuSchG
 - ausschließliches Recht der Benutzung
(Benutzungsmonopol)
 - Verbot an Dritte, ohne Zustimmung zu benutzen
(Ausschließungsrecht) → nicht nur absichtliche Nachahmung verboten (anders: Geheimmuster)
 - Benutzen: Herstellung, Anbieten, In-Verkehr-Bringen, Ein-/Ausfuhr ...
 - **nicht auf bestimmte Erzeugnisse bezogen** → relevant ist die Erscheinungsform
 - Zu vergleichen ist der ästhetische Gesamteindruck (Relevanz der Offenbarung!)
 - Nicht relevant, ob konkurrierendes Erzeugnis den für das Muster angegebenen Erzeugnissen des Warenverzeichnisses entspricht

Inhalt des Musterschutzrechts (2)

- Beschränkungen:
 - § 4a MuSchG (**freie Geschmacksmusterbenutzungen**): privater Bereich, Versuchszwecke, Zitierung/Lehre, Einrichtungen in Schiffen/Luftfahrzeugen
 - § 5 MuSchG (**Vorbenützerrecht**): Vorbenützer → hat das Muster vor dem Prioritätstag im Inland benützt (ggf Vorbereitungshandlungen) → Musterregister
 - § 5a MuSchG (**Erschöpfungsgrundsatz**): Erschöpfung bzgl Erzeugnis → Inverkehrbringen im EWR mit Zustimmung des Rechteinhabers
 - U! UrhR → bei Muster Erschöpfung bzgl sämtlicher Handlungen
 - U! MarkenR → Veränderungen nur sehr eingeschränkt relevant

Schutzdauer

- Beginn: Tag der Registrierung (§ 6 MuSchG)
- Dauer: 5 Jahre
- Verlängerungen in 5-Jahres-Schritten (bis 25 Jahre) → Erneuerungsgebühr

Übertragung

- Anspruch auf Musterschutz → Schöpfer bzw Rechtsnachfolger (§ 7 Abs 1 MuSchG)
- Übertragung (§ 10 Abs 1 MuSchG)
 - Recht aus der Anmeldung
 - Musterrecht
 - nicht: höchstpers. Recht auf Nennung (§ 8)
- Modus: Registereintragung (§ 22 MuSchG)
- Lizenzen: Wirksamkeit gegen Dritte mit Eintragung (§ 22 Abs 4 MuSchG iVm § 43 PatG)

Rechtsverlust und Löschung

- Zeitablauf
- Verzicht
- Nichtigerklärung
 - Gründe: § 23 MuSchG
 - zB Doppelschutzverbot (§ 3)
 - Wirkung ex tunc
- Aberkennung
 - Übertragung auf den Antragsteller (Verj. 3 Jahre)

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- GGM-VO
- HABM (Anmeldung auch bei Österr. Patentamt möglich)
- einheitlich in EU
- Voraussetzungen unionsweit zu erfüllen
- eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster
→ ausschließliches Nutzungsrecht
- nicht eingetragenes → Nachahmungsschutz (3J)